

Satzung des Sportvereins Oberland Spree e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Sportverein Oberland Spree e.V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen worden. Im Rechtsverkehr führt der Verein den Namen SV Oberland Spree e.V.

- (1) Der Verein ist Rechtsnachfolgeverein der SG Ontex Großpostwitz und des VfR Kirschau.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Großpostwitz.
- (3) Für das Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein führt das in Anlage 1 abgebildete Emblem.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung der sportlichen Betätigung seiner Mitglieder, insbesondere in der Mannschaftssportart Fußball.
- (4) Der Verein verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch die Organisation und Durchführung von Trainings- und Spielbetrieb. Er fördert dabei insbesondere Kinder- und Jugendsport, Gesundheit, Bildung und pflegt die Sportgemeinschaft.
- (5) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der SV Oberland Spree e.V. steht parteipolitisch und konfessionell auf neutraler Grundlage. In ihm ist die Gleichwertigkeit seiner Mitglieder gesichert.

§ 3 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich in Sportgruppen, welche die ausschließliche Pflege einer Sportart betreiben.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Der Verein stellt dafür Anträge zur Verfügung.
Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden muss, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig.
Bei Aufnahmeanträgen von Minderjährigen, ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Mitgliedschaft wird durch Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) freiwilligen Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod,
 - d) Auflösung des Vereins.
- (4) Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Er ist halbjährlich zum 30. Juni bzw. 31. Dezember, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen möglich.
Bei nicht fristgemäßer Austrittserklärung verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Halbjahr.
- (5) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückständen bei Beiträgen trotz zweifacher schriftlicher Mahnung,
 - c) wegen schuldhafter Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins,
 - d) wegen des Nichtbefolgens von Anordnungen oder Beschlüssen der Vereinsorgane.

In den Fällen a) & c) ist dem betroffenen Mitglied, vor der Entscheidung, die Gelegenheit zu geben sich zu dem Sachverhalt zu äußern. Es ist zur Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter der Einhaltung einer Mindestfrist von vierzehn Tagen zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist innerhalb von drei Wochen nach Erhalt der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Halbjahres und sämtliche sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.

- (7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen innerhalb von vier Wochen nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief dargestellt und geltend gemacht werden.
- (8) Juristische Personen können auf der Grundlage einer Vereinbarung mit dem Vorstand fördernde Mitglieder des SV Oberland Spree e.V. werden. Voraussetzung dafür ist die Entrichtung von erhöhten, ideellen, finanziellen oder materiellen Werten, welche den SV Oberland Spree e.V. unterstützen.
- (9) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um die Förderung des Sportes besonders verdient gemacht haben, als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.

§ 5 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten und die Interessen des Sportes zu fördern. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, festgelegte Arbeitsstunden zur Erhaltung der vereinseigenen und durch Dritte bereitgestellten Vereins-/Sportanlagen zu leisten. Im Falle der Nichterfüllung sind von den Mitgliedern festgesetzte Stundenvergütungen zu erbringen. Der Umfang und die Anzahl der Arbeitseinsätze sowie die Höhe einer ersatzweisen Stundenvergütung werden in einer gesonderten Ordnung – Ordnung zur Regelung von Arbeitseinsätzen – durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (4) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Aufnahmegebühren und Beiträgen verpflichtet. Die Modalitäten der Erhebung und Zahlung von Aufnahmegebühren und Beiträgen werden im Rahmen einer Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung festgelegt. In begründeten Härtefällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag den Beitrag mindern bzw. von der Beitragspflicht bis zum Ende des Halbjahres befreien.
- (5) Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehender Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, wenn ein ordentliches Schiedsgericht der Mitglieder entschieden hat. Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 Mitgliedern des Vereines zusammen, welche durch den Vorstand berufen werden.
- (6) Satzungen, Ordnungen bzw. Entscheidungen, die von Organen des SV Oberland Spree e.V. im Rahmen Ihrer Zuständigkeit erlassen werden, sind für alle Mitglieder verbindlich.
- (7) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 6

Organe, Tätigkeit der Organmitglieder

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Gesamtausschuss
- (2) Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (3) Alle Organfunktionen im Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
- (4) Bei Bedarf können diese Ämter und die Ehrenämter gemäß Satzung im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages, Übungsleitervereinbarung oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.
- (5) Die Haftung aller Organmitglieder des Vereins und seiner Abteilungen, der besonderen Vertreter nach § 30 BGB oder der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (6) Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich im dritten Quartal eines Jahres als Jahreshauptversammlung des vergangenen Geschäftsjahres statt.
- (3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen stehen bezüglich der Beschlüsse den ordentlichen gleich.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahmen der Jahres- und Kassenberichte
 - b) Entlastung der Organe bezüglich der Berichte
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung über die Beitragsordnung (Anlage 2)
 - e) Beschlussfassung über die Finanzordnung (Anlage 3)
 - f) Beschlussfassung über die Ordnung zur Regelung von Arbeitseinsätzen (Anlage 4)
 - g) Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten
 - h) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern (siehe Punkt 6)
 - i) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 4, Abs.2, Satz 4 & 5
 - j) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - k) Bestätigung kooptierter Vorstandsmitglieder
 - l) den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein in den Fällen § 4, Abs.5, Satz 7-11
 - m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (5) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen durch öffentliche Bekanntgabe in den Schaukästen des Vereins (Spreetalstadion Großpostwitz und Sportforum Kirschau), auf der Homepage des Vereins sowie durch schriftliche Einladungen, die jeder Abteilung des Vereins zur Verfügung gestellt werden.
- (6) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
- (7) Die Versammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (9) Bei der Beschlussfassung und bei den Wahlen entscheidet, soweit es die Satzung nicht anders vorsieht, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zu Änderungen des Zwecks (§ 2) und zur Auflösung des Vereins (§ 13) ist die Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder notwendig.
- (10) Der Versammlungsleiter legt die Art der Abstimmung fest. Auf Antrag von einem Drittel der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (11) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, welche vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Das Stimmrecht kann nur durch anwesende Mitglieder ausgeübt werden.
- (3) Wählbar ist jedes Mitglied, das zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus mindestens 5 volljährigen, natürlichen Personen.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorstandsvorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeweils zwei der genannten drei Mitglieder des Vorstandes vertreten gemeinsam.
Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Stellvertreter den Vorsitzenden nur im Fall dessen Verhinderung vertreten darf.
- (3) Die im Amtsgericht eingetragenen Personen sind der Vorstandsvorsitzende, der stellvertretende Vorstandsvorsitzende und der Schatzmeister.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten. Der Vorstand kann Mitglieder beauftragen die Vertretung des SV Oberland Spree e.V. vorzunehmen. Sie erhalten dazu eine schriftliche Vollmacht.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes durch Beendigung der Mitgliedschaft oder Rücktritt vom Amt, hat der Vorstand das Recht, an Stelle des ausscheidenden Mitglieds, ein anderes wählbares Mitglied, möglichst den stimmhöchsten Kandidaten der vorangegangenen Wahl, zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Mitgliederversammlung einzuholen ist.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes können einzeln oder zusammen vorzeitig durch die Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- (7) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind.

- (8) Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen sowie die Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen,
 - b) die Aufstellung eines jährlichen Haushaltsplanes, des Jahresabschlusses und des Berichtes zur wirtschaftlichen und sportlichen Lage des Vereins,
 - c) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.
- (9) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, welche nach Bedarf vom Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen wird. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern, beschlussfähig. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über den Verlauf einer Vorstandssitzung und die gefassten Beschlüsse ist durch den Vorstand oder ein Vorstandsmitglied eine Niederschrift anzufertigen, welche von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Die Sitzungen des Vorstandes finden in der Regel jeden Monat bzw. bei Bedarf statt.

§ 10 Gesamtausschuss

- (1) Dem Gesamtausschuss gehören an:
- a) die Mitglieder des Vorstandes
 - b) die Übungsleiter und Mannschaftsleiter der Männer- und Jugendmannschaften der Sektion Fußball
 - c) der Leiter der Schiedsrichterabteilung
 - d) ein Vertreter der einzelnen Sportgruppen des Vereins.

Jedes Mitglied des Gesamtausschusses hat eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Jedes Mitglied des Gesamtausschusses bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger benannt ist; bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes beruft der Vorstand den Nachfolger.

- (2) Der Gesamtausschuss tagt einmal jährlich (ca. 4 Wochen vor nach der Mitgliederversammlung) um die Planung des nächsten Jahres durchzuführen.
- (3) Dem Gesamtausschuss obliegt:
- a) die sportliche Planung
 - b) die Planung des Haushaltsplanes (endgültige Entscheidungen hierrüber werden aber nur vom Vorstand getroffen). Dabei ist von jedem Mannschaftsleiter bzw. Trainer eine Kostenaufstellung (Schiedsrichterkosten, Spielbekleidung, Trainingsmaterialien, sonstige Kosten, etc.) anzufertigen.
 - c) die Beschlussfassung über die Gründung oder Auflösung von Mannschaften bzw. Sektionen.
- (4) Über die Sitzung des Gesamtausschusses ist ein Protokoll anzufertigen und laut § 7 Absatz 11 zu unterzeichnen.
- (5) Die Sitzungen des Gesamtausschusses sind vom ersten Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Tagen einzuberufen.
Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung brauchen nicht bekannt gegeben zu werden.

§ 11 Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder, welche auf der Eintrittserklärung angegeben wurden, unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
- (2) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (3) Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine hierfür besonders einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese entscheidet mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt/Gemeinde Großpostwitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden, welche die laufenden Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 02.11.2018 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Die bisherige Satzung des Vereins tritt damit außer Kraft.

Großpostwitz, den 02.11.2018

Anlage 1

Offizielles Vereinseblem des SV Oberland Spree e.V.



Anlage 2

Beitragsordnung

des SV Oberland Spree e.V. vom 27.11.2009, geändert in der Mitgliederversammlung am 02.11.2018.

Die Beitragsordnung regelt gemäß § 5 Abs. 3 der Vereinssatzung die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Aufnahmegebühren und Beiträgen an den Verein.

§ 1

Beschluss durch die Mitgliederversammlung

Die Beitragsordnung wird mit gemäß § 7 Abs. 9 der Vereinssatzung für das laufende Geschäftsjahr beschlossen. Wird kein Änderungsbeschluss gefasst, verlängert sich die Gültigkeit für das laufende Geschäftsjahr. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Termin bestimmen.

Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

§ 2

Beiträge

- a) Einzelmitglieder über 18 Jahre 8,00 € / Monat
- b) Einzelmitglieder über 18 Jahre (ermäßigt) 6,00 € / Monat
- c) Kinder und Jugendliche bis 5 Jahre 3,00 € / Monat
- d) Kinder und Jugendliche bis 6 bis 12 Jahre 4,00 € / Monat
- e) Kinder und Jugendliche bis 13 bis 18 Jahre 5,50 € / Monat
- f) Passive Mitglieder 4,00 € / Monat
- g) Schiedsrichter beitragsfrei
- h) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende beitragsfrei
- i) Juristische Personen (gemäß § 4 Abs.8 Satzung) individuell durch Vorstand

§ 3

Gebühren für den Spielbetrieb

Die Mannschaftsleitungen sind ermächtigt, vorab durch den Vorstand genehmigte Gebühren (gemäß Haushaltsplan) für den unmittelbaren Unterhalt des Spiel- und Trainingsbetriebes (Waschobolus etc.) zu erheben.

§ 4

Sportversicherung

In den Beiträgen nach § 2 ist die Sportversicherung des Landessportbundes Sachsen e.V. enthalten.

§ 5 Zahlweise

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind als Halbjahresbeiträge unaufgefordert bis zum 31. Dezember, bzw. bis 30. Juni eines Jahres für das darauf folgende Halbjahr in festgelegter Höhe gemäß § 2 in einer der folgenden Zahlungsweisen zu entrichten:
 - a) durch Lastschrifteinzug auf ein festgelegtes Konto des SV Oberland Spree
 - b) durch Banküberweisung auf ein festgelegtes Konto des SV Oberland Spree
 - c) durch Bareinzahlung beim Schatzmeister des SV Oberland Spree
 - d) durch Bareinzahlung beim Jugendschatzmeister des SV Oberland Spree
 - e) durch Bareinzahlung bei anderen, durch den Vorstand beauftragten, Mitgliedern des SV Oberland Spree
- (2) Begründete Abweichungen von dieser Verfahrensweise legt der Vorstand fest.
- (3) Mitglieder, die erst im laufenden Geschäftsjahr dem Verein beitreten, zahlen den ersten Halbjahresbeitrag anteilig nach Anzahl der Monate.
- (4) Der Verein gewährleistet die Möglichkeit eines Einzugsermächtigungsverfahrens auf ein festgelegtes Vereinskonto.
- (5) Bei Änderung der Bankverbindung des Mitgliedes ist der Verein rechtzeitig zu informieren.

§ 6 Mahnungen

- a) Stufe 1: Zahlungserinnerung (2 Wochen nach Fälligkeit)
- b) Stufe 2: Mahnung mit Fristsetzung (4 Wochen nach Fälligkeit) & Mahngebühr: 5,00 €
- c) Stufe 3: Mahnung mit Fristsetzung und Androhung eines Ausschlussverfahrens gemäß § 4 Abs. 5 b) der Satzung des Vereins & Mahngebühr: 10,00 €
- d) Sofern Rückbuchungsgebühren für den Verein entstanden sind, werden diese den Gebühren hinzugerechnet.

§ 7 Aufnahmegebühr

Mitglieder, welche am aktiven Spielbetrieb teilnehmen werden, entrichten eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 5,00 €. Für passive Mitglieder ist eine Aufnahmegebühr nicht vorgesehen.

§ 8 Angebote für Nichtmitglieder

- (1) Für Kurse, welche vom SV Oberland Spree angeboten werden, werden vom Vorstand entsprechende Gebühren festgelegt.

- (2) Sportinteressenten, die eine Mitgliedschaft im Verein in Erwägung ziehen, sich zuvor aber von dem Sportangebot überzeugen wollen, können bis zu höchstens sechs Wochen probeweise an den jeweiligen Trainingsstunden teilnehmen. Diese „Schnupperteilnahme“ ist gebührenfrei. Versicherungsschutz ist gewährleistet.

§ 9 Gültigkeit

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung am 27.11.2009 in Kraft. Änderungen bzw. eine Neufassung werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Großpostwitz, den 02.11.2018

Anlage 3

Finanzordnung

des SV Oberland Spree e.V. vom 02.11.2018

Die Finanzordnung regelt gemäß § 6 Abs. 4 der Vereinssatzung die Einzelheiten über die Vergütungen für Vereinstätigkeit:

- (1) Die Finanzordnung wird mit gemäß § 7 Abs. 9 der Vereinssatzung für das laufende Geschäftsjahr beschlossen. Wird kein Änderungsbeschluss gefasst, verlängert sich die Gültigkeit für das laufende Geschäftsjahr. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Termin bestimmen.
- (2) Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach § 6 Abs. 4 der Vereinssatzung trifft der Vorstand.
- (3) Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung von bis zu 720 Euro im Jahr erhalten.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. für Dienst-, Honorar- oder Werkleistungen), Aufwandsentschädigungen (z.B. Übungsleitervereinbarungen) oder Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
- (6) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, haupt- und nebenamtliches Personal einzustellen.
- (7) Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören unter anderem Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (8) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz soll innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung, spätestens jedoch 3 Monate nach Ende des Geschäftsjahres geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

- (9) Hinweis zur steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung
- a) Das Mitglied wird darauf hingewiesen, dass Einnahmen aus Vereinstätigkeiten im Kalenderjahr nach § 3 Nr.26; Nr. 26a EStG bis zu einer dem Gesetz zu entnehmender Höhe steuerfrei und in der Sozialversicherung nicht beitrags- und meldepflichtig sind.
 - b) Der Steuerfreibetrag gemäß § 3 Nr. 26; Nr. 26a EStG kann vom Mitglied nur einmal pro Jahr in seiner jeweilig maximalen Höhe geltend gemacht werden. Einnahmen aus mehreren Tätigkeiten werden dabei zusammengerechnet.
 - c) Das Mitglied bestätigt, dass der für die Vereinstätigkeit für steuer- und sozialversicherungsrechtliche Zwecke anwendbare Steuerfreibetrag in Höhe der gesetzlichen Regelung nicht durch eine weitere begünstigte Tätigkeit in Anspruch genommen wurde und von Seiten des Vereins für das vorliegende Beschäftigungsverhältnis vollumfänglich berücksichtigt werden kann.
 - d) Diese Erklärung gilt, soweit die Tätigkeit über das laufende Kalenderjahr hinaus ausgeübt wird, auch für die folgenden Kalenderjahre bis zum Ende dieser Tätigkeit.
 - e) Sollten sich Änderungen der Abrechnungsgrundlagen ergeben, die dieses Vertragsverhältnis berühren, verpflichtet sich das Mitglied, den Vorstand umgehend zu informieren.
- (10) Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung am 02.11.2018 in Kraft. Änderungen bzw. eine Neufassung werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Großpostwitz, 02.11.2018

Anlage 4

Ordnung zur Regelung von Arbeitseinsätzen

- (1) Die erforderlichen Arbeitsleistungen zur Pflege und Instandhaltung der vom Verein genutzten Grundstücke und Immobilien sowie die Betreibung des Sportstättenbetriebes werden als Arbeitseinsätze (AE/h) durchgeführt.
Darüber hinaus sind festgelegte Tätigkeiten zu vergleichbaren Veranstaltungen (Fußballtage oder ähnlich) gleichbedeutend.
 - (2) Der Inhalt, Umfang und die Durchführungszeiten aller AE werden von dem Vorstand oder Abteilungsleitern festgelegt. Die Planung und Veröffentlichung der AE erfolgt spätestens 2 Wochen vor den Durchführungszeiten.
 - (3) Die Mindestleistung beträgt 5 AE pro angefangenem Kalenderhalbjahr für jedes nachweispflichtige Vereinsmitglied(*) (Badminton weniger Stunden, Schach/ Gymnastik entfällt)
 - (4) Die Nachweisführung erfolgt mittels vom Verein zur Verfügung gestellter Vordrucke, auf denen Trainer, Übungsleiter, Mitglieder des Vorstandes die Einsätze bestätigen.
 - (5) Für nachweispflichtige Vereinsmitglieder, die am Jahresende nicht die festgesetzte Stundenzahl im Rahmen von AE nachweisen können, wird im darauf folgenden Kalenderjahr neben dem Vereinsbeitrag ein Zusatzbeitrag von 5 €/ pro nicht geleistete Stunde AE erhoben. Die Verwendung des geleisteten Zusatzbeitrages liegt in Verantwortung des Vorstandes.
 - (6) Die laut Abs. 4 nachgewiesenen AE-Zeiten der nachweispflichtigen Vereinsmitglieder(*) sind nur innerfamiliär und nicht auf das Folgejahr übertragbar.
 - (7) Der Vorstand ist berechtigt, offene Forderungen des Vereins gegenüber eines scheidenden Mitgliedes mit Ausständen gegenüber dem Mitglied zu verrechnen.
 - (8) Die Mitglieder des Vorstandes unterliegen in Erfüllung der Ihnen übertragenen Funktionen einem erhöhten Zeitaufwand bei der Realisierung ihrer Aufgaben und bedürfen daher keiner gesonderten Pflichtstundenabrechnung.
- (*) nachweispflichtige Mitglieder sind alle Vereinsmitglieder ab dem 18. Lebensjahr, außer folgende von der Nachweispflicht befreiten Vereinsmitglieder:
- Schach/Gymnastik, Rentner, Mitglieder mit Sonderregelungen (Erkrankungen o.ä.), Ehrenmitglieder
 - Trainer, Übungsleiter 5h pro Kalenderjahr